

BUND Schleswig-Holstein, Lorentzendam 16, 24103 Kiel

dn.stadtplanung GbR  
Kellerstr. 49  
25462 Rellingen

E-Mail: buero@dn-stadtplanung.de

Landesverband  
Schleswig-Holstein e.V.

Kreisgruppe Pinneberg

Ihre Ansprechpartnerin:  
Marina Quoirin-Nebel  
Tel.: 04123/68 52 13  
Fax: 04123/68 31 93 7

Email: marina.quirin-nebel@bund-sh.de  
Katrin Hoyer, BUND Tornesch

**Ihr Zeichen:**

**Unser Zeichen:**  
**PI-2023-568**

**Datum:**  
**13.12.2023**

**Stadt Tornesch, Aufstellung Bebauungsplanes Nr. 107 „Nordwestlich Bockhorn und südlich der Bahn“  
Hier: Beteiligung gem. § 13 a i.V.m. §§ 4 Abs. 1. Stellungnahme des BUND-Landesverband SH**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir vom BUND SH bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen und nehmen wie folgt Stellung:

## Planzeichnung

Eine Frage, die Bewegungsfläche ist nicht als solche gekennzeichnet. Ist damit die gelbe Fläche gemeint?

## Teil B Text - Festsetzungen

Redaktionelle Anmerkungen: Top 4.1: statt Wurzelschutzbereichen ( = 1,5 m zuzüglich Baumkrone):  
Baumkrone zuzüglich 1,5 m; Top 4.2 sie statt Sie.

## 7 Dachbegrünung/Photovoltaik

Angesichts der Klimakrise und der Transformation in der Energieversorgung ist es zu begrüßen, dass die Stadt Tornesch die Nutzung von Photovoltaik und Dachbegrünung festsetzen möchte. Wird es aber, wie hier als entweder/oder formuliert, bleibt unter Umständen eine der beiden unterschiedlichen Zielsetzungen, PV zur Stromerzeugung oder Dachbegrünung zur Regenwasserrückhaltung, auf der Strecke. Wir empfehlen, wie auch in der Begründung unter Top 10 zur Energieversorgung dargestellt, beides in Kombination festzusetzen.

In der Abwägungstabelle zu den Stellungnahmen der TÖB's aus einem anderen Verfahren stand die Empfehlung eines Einwenders, "PV-Anlage" durch "Solaranlage" zu ersetzen. Wir empfehlen jedoch jeweils die Art der Anlage zu benennen, also entweder "Photovoltaikanlage" oder "Solarthermieanlage". Solare Wärmenutzung ist ja im Neubau prinzipiell Pflicht, wenn ansonsten keine anderen erneuerbaren Energien genutzt werden. Steht in der Festsetzung „nur“ Solaranlage, könnte von Bauherren die Festsetzung dahingehend fehlinterpretiert werden, dass sie sich auf die bereits gesetzlich vorgeschriebene Anlage zur Solaren Wärmenutzung bezieht. Folgender Festsetzungsvorschlag könnte es klarer darstellen. Dabei kann auch die Prozentzahl noch modifiziert werden:

● Hausanschrift:  
Lorentzendam 16  
D-24103 Kiel

Spendenkonto:  
Förde Sparkasse  
IBAN: DE33 2105 0170 0092 0060 06  
SWIFT-BIC: NOLADE 21 KIE

Geschäftskonto:  
Förde Sparkasse  
IBAN: DE35 2105 0170 0092 0030 60  
SWIFT-BIC: NOLADE 21 KIE

Vereinsregister:  
Kiel VR 2794 KI  
Steuernummer:  
20/290/75910

Der BUND ist anerkannter Naturschutzverein nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftsteuer befreit. Sprechen Sie uns an, wir informieren Sie gerne.



10 Minuten per Bus vom Hbf und ZOB mit den Linien 11, 81, 91, 501 und 502 zur Haltestelle Lorentzendam

1. Im gesamten Geltungsbereich dieses Bebauungsplans sind die nutzbaren Dachflächen der Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zu mindestens 50 % mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie (alternative Formulierung: „oder zur Stromerzeugung“) auszustatten (Solarmindestfläche).
2. Werden auf einem Dach Solarwärmekollektoren installiert, so kann die hiervon beanspruchte Fläche auf die zu realisierende Solarmindestfläche angerechnet werden.

Eine Festsetzung zur parallelen Dachbegrünung sollte dementsprechend ergänzt werden.

Aufgrund der Blendwirkungen einiger Modularten und der Lage zum Bahnverkehr sollten blendfreie PV-Module verwendet werden.

## **8 Immissionsschutz**

Die Erschütterungsmessungen und die Luftschallprognose ergaben im Bereich MP 5 und MP6 erheblichen Maßnahmenbedarf. Diese Maßnahmen sind nicht festgesetzt. Wie soll erreicht werden, dass die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Baukörper auch umgesetzt werden? (weitere Anmerkungen zum Immissionsschutz unter Begründung)

## **10 Erhaltungsfestsetzungen**

Zum Erhalt des Baumbestandes halten wir während der Bauphase eine ökologische Baubegleitung für dringend erforderlich.

Während der Baumaßnahme ist auch die Gehölzreihe, bzw. die Hecke auf dem Nachbargrundstück mit geeigneten Maßnahmen zu schützen

Stellungnahme vom 25.05.2020

*Zum Schutz und Erhalt der Bäume sollten die Festsetzungen ergänzt werden:*

- *Im Kronenbereich der festgesetzten Bäume sind Befestigungen jeglicher Art (Nebengebäude, Parkflächen) nicht gestattet.*
- *Der Wurzelbereich der festgesetzten Bäume ist mit geeigneten Maßnahmen gegen Überfahren und Parken zu schützen.*
- *Je Baum ist eine Offene Vegetationsfläche von 12 m<sup>2</sup> vorzusehen, die Baumscheiben sind zu bepflanzen.*

## **Begründung**

### **Allgemein**

Wir hatten im Jahr 2019 bereits eine Stellungnahme abgeben. Anregungen und Kritikpunkte, die wir aufrecht erhalten, werden wir hier kursiv einfügen.

#### Redaktionelle Anmerkungen:

Im gesamten Dokument: die chemische Formel für Kohlenstoffdioxid ist CO<sub>2</sub>, nicht CO<sup>2</sup>

TOP 2 Reihenhäuser statt Reihenhäusern;

TOP 9.5. Abs. 2, Z. 3: Komma vor „oder“; Z. 7: „Haben das Kulturdenkmals..“

TOP 11.2., Abs.7, Z. 2: „... uns ist als solcher...“, übernächster, folgender Satz: „... Entsorgungsweges auf erneut zu beproben.“

TOP 12.1., letzter Satz: „Verkehrs-wesen“

TOP 13.1.1., letzter Abs.: „Masse der Schiller \_ Schüler...“; Komma nach Klammer weg. Der Absatz ist zum Großteil mit Absatz 13.1.2. identisch- unbeabsichtigte Doppelung?

**Seit Mitte November ist bekannt, dass es einen Planungsauftrag an die Deutsche Bahn geben wird, den Schienenengpass zwischen Pinneberg und Elmshorn zu beseitigen. Die Planungsvereinbarung für das dritte und vierte Gleis zwischen Pinneberg und Elmshorn wurde besiegelt. Inwieweit werden diese Planungen den vorliegenden Entwurf beeinflussen oder gar unmöglich machen?**

### **3 Rechtlicher Planungsrahmen**

Bitte die Rechtsgrundlagen vor Satzungsbeschluss aktualisieren und mit den Erfordernissen zum vorliegenden Entwurf abgleichen. Als Beispiel: die Landesbauordnung Schleswig-Holstein liegt bereits in der Fassung vom 1. September 2022 vor. Sie definiert u.a. die Mindestabstände für Wärmepumpen neu.

### **6 Immissionsschutz**

Das Lärmschutzgutachten ist von 2019, die Erschütterungsprognose aus dem Jahr 2022. Sind beide Gutachten noch miteinander ausgewertet worden?

Da die Bahn ab 2023 von S-Bahnen und weniger von Regionalbahnen auf der Strecke ausgeht, ist im Gutachten von einer „späteren“, „ersatzweisen“ Schwingungsmessung an einem anderen Abschnitt „zur Ergänzung“ die Rede. Ist dies, wie angeregt, berücksichtigt worden?

Können die Schwingungen der Lärmschutzwand (Statik) und Scheppern bzw. Vibrieren, auch hinsichtlich der Carports ausgeschlossen werden?

Es gibt keine weiteren Ausführungen zu den hohen Immissionen am Gleisübergang. Es waren weitere Untersuchungen vorgeschlagen worden, bzw. eine Verlagerung der Baukörper.

Was wurde von den Anregungen des Gutachters umgesetzt?

### **Stellungnahme vom 25.05.2020**

*Bei der Planung und der Ausführung der Lärmschutzwände sollten die Wanderrouten der Tiere berücksichtigt werden, so für Kleinsäuger, Reptilien, Amphibien.*

### **11 Boden**

Ein Teil der Rangierfläche für die LKW (Baufahrzeuge) ist als temporäre Versickerungsmulde (Fläche des Einfamilienhauses) vorgesehen. Aufgrund der beengten Situation wird die Nutzung der Fläche während der Bauphase erheblich sein. Dennoch wird von einer hohen Versickerungsfähigkeit des Bodens ausgegangen.

Ist dies auch nach Beendigung der Bauarbeiten mit der absehbar hohen Verdichtung noch gegeben?

### **9.2 Artenschutz**

Die Bäume an der Ost-Ecke des Grundstücks werden schon bei der Vorbereitung der Zufahrt bedrängt (60 cm Aufbau der Zufahrt). Es sollte beachtet werden, dass die hohen LKW den Kronenbereich nicht beeinträchtigen können. Damit der Baumbestand weiter standsicher bleiben kann, sollten palmenartige oder einseitige Baumeinkürzungen vermieden werden.

Aufgrund der beengten Grundstücksverhältnisse ist der Baumschutz besonders zu betrachten. Während der Bauphase sollte für die zum Erhalt festgesetzten Gehölze, zusätzlich zum Stammschutz, ein fester Zaun als Wurzelschutzmaßnahme eingesetzt werden. Grabungen im Wurzelbereich sind zu vermeiden. Sind sie unumgänglich, gibt eine Wurzelgrube Auskunft über den Verlauf der Baumwurzel. Das händische Graben ist die schonendste Art für den Baum. Liegen Wurzeln während der Arbeiten frei, müssen sie mit Tüchern o.a. gegen ein Austrocknen geschützt werden.

Zur Förderung der Artenvielfalt weisen wir auf das Konzept des Animal Aided Design hin. Dessen Ideen und Maßnahmen sollten in der Planung und Gestaltung von Gebäude und Freiräume mit einfließen.

## **10. Energieeinsparung/ Umweltvorsorge**

### **Reduktion von schädlichen Klimagasen**

Als eine weitere Maßnahme wird die Aufstellung verschiedener Ladepunkte vorgeschlagen. Jedoch irritiert und die Aussage, dass Ladepunkte für E-Roller und Elektrofahrräder einen positiven Beitrag zum Klimaschutz liefern, irritiert uns. Fahrräder und Roller, die zusätzlich elektrische Unterstützungsleistung abfordern, sind per se nicht umweltfreundlich. Die Herstellung der Akkus ist nicht umweltfreundlich, da endliche Ressourcen verbraucht werden. Werden für die Ladung Energieträger wie Öl, Gas, LNG (Liquefied Natural Gas) oder Biogas für die Stromerzeugung eingesetzt, sind Pedelecs, Elektroräder oder E-Scooter auch im Betrieb klimaschädigend. Aber auch Wind- und Sonnenenergie verbraucht Ressourcen und Fläche, die Umweltauswirkungen auf Landschaft und Avifauna sind ebenfalls problematisch. Somit ist die Körperkraftaufwendung zum Treten oder Rollern noch die umweltschonendste Art der Fortbewegung. Wir empfehlen als Maßnahme für die Umweltvorsorge die Bereitstellung eines abschließbaren Fahrradunterstandes, statt Ladepunkte.

### **Anregung:**

In der Begründung steht, dass derzeit ein Blockheizkraftwerk mit Brennstoffzellentechnologie geplant ist. Die Lage der Gebäude würde jedoch auch erlauben, Abwärme aus den nahegelegenen Industriebetrieben zur Wärmeversorgung zu nutzen. Da das Baugebiet nahe dem Stadtzentrum liegt, sollte auch der Anschluss an ein in naher Zukunft entstehendes Wärmenetz geprüft werden.

Bei einer Bodenplatte mit einer Stärke von 80 cm und zusätzlichen, versteifenden Mauern ist es naheliegend, deren Einbindung in die Gebäudeklimatisierung zu prüfen (Bauteilaktivierung).

Mit freundlichen Grüßen



Marina Quoirin-Nebel

f. d. *BUND* SH